

Ergebnisse des Projekts:

Vertragsmuster für Konsortien und andere Formen der Datenteilung nach REACH

erarbeitet von der Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER¹
unter Mitwirkung der Mitglieder der zu diesem Projekt gebildeten Projektgruppe²

→→ Anhang F:

Vereinbarung über die gemeinsame Einreichung von Kerndaten zur Registrierung nach Art. 11 und 19 der REACH-VO

Frankfurt, im Juni 2007

¹ www.redeker.de.

² Liste der Mitglieder in der Anlage „Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe“.

H i n w e i s

Dieses Muster der Vereinbarung wurde als Ergänzung des Musters für einen Konsortialvertrag auf Basis der praktischen und rechtlichen Erfahrungen der Kanzlei und der Projektgruppe entwickelt. Dabei wurde insbesondere dem Bedürfnis der Praxis nach weitgehender Kürze und Einfachheit der Regelungen Rechnung getragen und auf – denkbare – Detailregelungen verzichtet. Es kann deshalb nicht alle in der Realität auftretenden Konstellationen und Probleme abbilden und eignet sich daher nicht als Formularvertrag. In jedem konkreten Fall ist eine gesonderte Prüfung notwendig, ob die Regelungen des Musters unter praktischen wie juristischen Aspekten geeignet sind und welche anderen Regelungen gegebenenfalls erforderlich und zweckmäßig sind.

Das Muster berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-VO) sowie im Übrigen das geltende europäische Recht (Gesetzgebung und Rechtsprechung). Anpassungen könnten erforderlich werden, um das Vertragswerk mit der – vertraglich nach Ziffer II. 10. Abs. 1 vereinbarten – ergänzenden nationalen Rechtsordnung in Einklang zu bringen.

Vereinbarung über die gemeinsame Einreichung von Kerndaten zur Registrierung nach Art. 11 und 19 der REACH-Verordnung

zwischen

1. der A AG

– A –

und

2. der B GmbH

– B –

Kommentar [1]: Die Vereinbarung kann die A AG auch mit anderen Firmen abschließen. Da aber die B GmbH mit diesen anderen Firmen nicht in Vertragsbeziehungen tritt bzw. treten will, wird das Muster beschränkt auf das Verhältnis der A AG mit der B GmbH.

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Vereinbarung	4
	1. Definitionen	4
	2. Überlassung der Kerndaten.....	4
	3. Gemeinsame Einreichung der Kerndaten	4
	4. Nutzungsrechte	5
	5. Gewährleistungsausschluss.....	6
	6. Kostenausgleich	6
	7. Vertraulichkeit	6
	8. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten	7
	9. Ausscheiden aus dem SIEF, Wegfall der Registrierungspflicht.....	7
	10. Schlussklauseln.....	7
	Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe	9

Anlage 1: Stoffspezifikation von A

Anlage 2: Zugangsbescheinigung (*Letter of Access*)

Anlage 3: Verhaltenskodex

I. Präambel

A und B sind Hersteller/Importeure des Stoffes ... [Bezeichnung des Stoffes mit chemischem Namen, einschließlich EINECS- und CAS-Nummer] mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft.

Der Stoff hat Phase-in-Status nach der REACH-VO. A verfügt über die Kerndaten (Definition nachfolgend unter II. 1.) für die Registrierung des in **Anlage 1** näher spezifizierten Stoffes nach der REACH-VO.

A und B unterliegen nach der REACH-VO Pflichten zur Registrierung des Stoffes innerhalb der für sie geltenden Registrierungsfristen. [optional: Sie haben den Stoff jeweils gemäß Art. 28 REACH-VO vorregistriert und sind gemeinsam Teilnehmer des vorläufigen SIEF zu diesem Stoff.]

B hat von A [optional: im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-disclosure and Non-use Agreement)] die notwendigen Informationen zur Identität des von A hergestellten/importierten Stoffes erhalten und festgestellt, dass der von ihm hergestellte/importierte Stoff mit dem von A hergestellten/importierten Stoff identisch ist. Außerdem hat B von A [optional: im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung (Non-disclosure and Non-use Agreement)] als Entwurf die Kerndaten von A für die Registrierung des Stoffes nach der REACH-VO zur Kenntnis und Prüfung erhalten. B ist mit diesen Kerndaten in Bezug auf den von ihm hergestellten/importierten Stoff uneingeschränkt einverstanden.

Zudem haben A und B die in den Kerndaten enthaltenen Studien nach anerkannten Standards bewertet und sich auf dieser Basis über die nach der REACH-VO (Art. 27 Abs. 3, 6 und Art. 30 Abs. 1) gebotene gerechte, transparente und nicht-diskriminierende Teilung der Kosten verständigt.

A bereitet für die Registrierung des Stoffes die gemeinsame Einreichung der Kerndaten im Einverständnis mit B im Mengenbereich ... [hier den einschlägigen Mengenbereich von A nach Art. 23 eintragen] vor.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren A und B das Nachfolgende:

Kommentar [2]: Seite: 1
Stoffspezifikation entsprechend dem Muster einer Anlage 1 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Kommentar [3]: Der Entwurf der *Final Guidance RIP 3.4* (Stand SEG 3, *Review 02 May, 2007*) nennt das vorläufige SIEF *Pre-SIEF* (Ziffer 4.4.2). Erst der *Substance Identity Check* lässt das reale SIEF entstehen.

Kommentar [4]: Ggf. nach dem Muster im Anhang D dieses Projektes.

Kommentar [5]: B muss hierzu seine Stoffidentität gegenüber A nicht offen legen. Die Verantwortung für etwaige Fehler bei der Identitätsbestimmung liegt ausschließlich bei B.

Kommentar [6]: Ggf. nach dem Muster im Anhang D dieses Projektes.

Kommentar [7]: Dies gilt auch für das von A evtl. vorgenommene *Waiving* von Tests nach Anhang XI der REACH-VO. Soweit A hierbei ein expositionsabhängiges *Waiving* (Anhang XI Abschnitt 3) durchführt, muss B besonders prüfen, ob seine Expositionen mit denen von A übereinstimmen. Bei signifikanten Abweichungen muss B ggf. A um eine Ergänzung ersuchen oder notfalls zu diesem Endpunkt das *Opt-out* nach Art. 11 Abs. 3 REACH-VO wählen.

Kommentar [8]: Seite: 1
Die Verständigung kann derzeit – solange keine Leitlinie der Agentur zur Kostenteilung vorliegt – nach den Regeln der Anlagen 7 (Regeln für die Bewertung von Studien) und 9 (Kostenschlüssel) zum Muster für einen Konsortialvertrag erfolgen. Nach Art. 27 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 sind die Kosten in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu teilen. Grundlage dafür können von der Agentur nach Art. 77 Abs. 2 erlassene Leitlinien für die Kostenteilung werden. Diese bestehen aber noch nicht und die Agentur ist zu ihrem Erlass auch nicht verpflichtet. Vorarbeiten dazu werden im RIP 3.4 geleistet, die allerdings ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind (derzeitiger Stand: *Final Draft Guidance Document RIP 3.4* ... [1])

Kommentar [9]: Die Vereinbarung zielt darauf ab, dass ein Registrant die Kerndaten eines anderen (mehr oder weniger) uneingeschränkt „übernimmt“, dies wird nach den Erfahrungen der Projektgruppe wohl nur in Fällen möglich sein, in denen keine ... [2]

II. Vereinbarung

1. Definitionen

Verbundene Unternehmen: Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die im Verhältnis zu einem Vollmitglied des Konsortiums dieses kontrollieren, von diesem oder gemeinsam mit diesem kontrolliert werden; „Kontrolle“ bedeutet hier eine stimmberechtigte Beteiligung in Höhe von mindestens 50 % in unmittelbarer oder mittelbarer **Inhaberschaft**.

Kerndaten: die vom Konsortium nach Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 REACH-VO in jedem Fall gemeinsam vorzulegenden Daten. Das sind:

- Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes gemäß Anhang VI Abschnitt 4;
- Zusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI;
- Grundlagenzusammenfassungen der Informationen aus der Anwendung der Anhänge VII bis XI, falls nach Anhang I erforderlich;
- Versuchsvorschläge, wenn die Anwendung der Anhänge IX und X sie erfordern.

Im Übrigen gelten die Definitionen des Art. 3 REACH-VO.

2. Überlassung von Kopien der Kerndaten

A überlässt B nach Einreichung der Kerndaten gemäß Ziffer 3. einen vollständigen Satz von Kopien der eingereichten Kerndaten [*optional:* sowie je eine Kopie der umfassenden Studienberichte, auf die sich die Kerndaten beziehen].

3. Gemeinsame Einreichung der Kerndaten

A wird die Kerndaten im Rahmen seiner Registrierung des Stoffes im Einverständnis mit und für B [*optional:* und für mit B verbundene Unternehmen, die von B dem A rechtzeitig vor Einreichung des Registrierungsdossiers mit Name und Anschrift schriftlich mitgeteilt werden,] gemäß Art. 11 Abs. 1 und 19 Abs. 1 REACH-VO als federführender Registrant bis zum ... [*Termin entsprechend der Registrierungsfrist von A eintragen*] einreichen und bei Unvollständigkeit auf Verlangen der Agentur ergänzen.

Kommentar [10]: Die englische Fassung lautet: „Affiliate means a corporation, which controls, is controlled by or is under common control with a regular member, with 'control' meaning a combined voting stock of at least 50 % in direct or indirect ownership.“ Nach dieser Definition kann eine Minderheitsbeteiligung nicht zu den Rechten und Pflichten eines „verbundenen Unternehmens“ führen. Unternehmen mit Minderheitsbeteiligung können ggf. nur über eine Mitgliedschaft in das Konsortium einbezogen werden.

Kommentar [11]: Der Begriff „Kerndaten“ ist kein Terminus der REACH-VO. Er wird hier für die in der Definition genannten Daten gebraucht.

Kommentar [12]: Die abstrakte Definition der verbundenen Unternehmen nach Ziffer II. 1. hilft hier nicht, da nach Anhang VI Abschnitt 1.2 REACH VO diejenigen, für die die Kerndaten mit eingereicht werden, namentlich zu benennen sind. Mit der Einbeziehung von verbundenen Unternehmen des B, die denselben Stoff herstellen/importieren und damit auch demselben SIEF angehören, in die Registrierung wird den Verpflichtungen aus Art. 11 und 19 Genüge getan. Da sich die Konzernstrukturen von B bis zur Registrierung von A ändern können, erfolgt die Listung der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen von B erst kurz vor diesem Zeitpunkt. Wenn nach Einreichung der Registrierung durch A verbundene Unternehmen des B, die denselben Stoff herstellen/importieren, dazukommen, so kann eine Bezugnahme auf die von A eingereichten Kerndaten nach dem Muster G dieses Projektes vereinbart werden. Ggf. erhält A dann hierfür nur noch eine Aufwandsentschädigung, da das Nutzungsrecht an den Studien nach Ziffer II. 4. des Vertrages be[... [3]

Kommentar [13]: Erfolgt die Registrierung für Stoffe einer Stoffgruppe, so sind formal auch die Kerndaten getrennt einzureichen. Art. 11 und 19 gelten hier nicht (auch nicht Anhang VI Abschnitt 1.2 REACH-VO).

Kommentar [14]: Die Kerndaten können nur zu der für A geltenden Registrierungsfrist gemeinsam eingereicht werden. A macht hierbei die in Anhang VI der REACH-VO geforderten Angaben zu B (und ggf. anderen Registranten, für die die Einreichung der Kerndaten vorgenommen wird).

A übernimmt gegenüber B die etwa notwendige Abstimmung der Kerndaten mit anderen Mitgliedern des SIEF. Sofern es A nicht gelingt, als federführender Registrant die von ihm erarbeiteten Kerndaten gemeinsam auch für andere Teilnehmer des SIEF einzureichen, stimmen A und B sich unverzüglich über das weitere Vorgehen ab. Insbesondere entscheiden sie, ob A die Kerndaten separat für A und B einreicht und hierbei nach Art. 11 Abs. 3 REACH-VO in Bezug auf die gemeinsame Einreichung von Kerndaten durch andere Teilnehmer des SIEF das *Opt-out* mit Wirkung für A und B begründet.

B bevollmächtigt A für die nach den vorstehenden Regelungen erforderlichen Erklärungen.

Im Übrigen ist B in vollem Umfang allein für die ordnungs- und fristgemäße Registrierung des Stoffes sowie für die Erfüllung seiner Pflichten nach der REACH-Verordnung verantwortlich.

4. Nutzungsrechte

A erteilt hiermit B ausdrücklich das beschränkte, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Kerndaten für die Registrierung des Stoffes durch B nach der REACH-VO.

[*optional*: Das Nutzungsrecht gilt auch für die mit B verbundenen Unternehmen.]

[*optional*: B ist berechtigt, die Kerndaten ganz oder teilweise eigenen Registrierungen für von B [*optional*: oder verbundenen Unternehmen] hergestellte/importierte Stoffe der Stoffgruppe ... [Bezeichnung der Stoffgruppe mit chemischem Namen] zugrunde zu legen, wenn und soweit die Voraussetzungen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO vorliegen. B wird A über seine Absicht einer solchen Bezugnahme auf die Kerndaten unverzüglich informieren. Für die eingeräumten Nutzungsrechte erteilt A dem B die als **Anlage 2** beigefügte Zugangsbescheinigung (*Letter of Access*). B ist berechtigt, diesen *Letter of Access* bei seiner Registrierung des Stoffes der Agentur vorzulegen.]

B versichert, die überlassenen Daten ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden und keine anderweitige Nutzung – weder kommerziell noch nicht-kommerziell – vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch in Bezug auf verbundene Unternehmen von B.

[*optional*: Vertragsstrafenklausel]

Kommentar [15]: Nach Art. 11 REACH-VO gilt dies für die Informationen nach Unterabs. 3 (u. a. Informationen zur Stoffidentität und zu Herstellung und Verwendungen). Außerdem muss B nach diesem Muster den Stoffsicherheitsbericht selbst einreichen.

Kommentar [16]: Ggf. die Stoffe hier schon genau definieren.

Kommentar [17]: Die Informationspflicht dient insbesondere dazu, A die Möglichkeit zu geben, den ergänzenden Kostenausgleich nach Ziffer 6. Abs. 2 geltend zu machen.

Kommentar [18]: Muster des *Letter of Access* in Anlage 10 des Musterkonsortialvertrages sinngemäß zu verwenden.

Kommentar [19]: Muster des *Letter of Access* in Anlage 10 des Musterkonsortialvertrages sinngemäß zu verwenden.

Kommentar [20]: Bei der Fallgestaltung in diesem Muster reicht A für B sowie ggf. für verbundene Unternehmen die Kerndaten ein; insofern ist ein *Letter of Access* nicht erforderlich. B muss allerdings ggf. bei Bezugnahmen im Rahmen eines Analogiekonzeptes die von A zur Verfügung gestellten Studienzusammenfassungen nach Art. 10 lit. a) vi) und/oder vii) mit seiner Registrierung selbst einreichen. Der *Letter of Access* ist hier für den Nachweis nach Art. 10 lit. a) letzter Satz erforderlich.

Kommentar [21]: Zum Schutz gegen Verletzungen der Nutzungsrechte kann die Vereinbarung einer Vertragsstrafe angemessen sein. Die Regelung könnte an der Regelung in Ziffer VI. 6. (1) des Musters für einen Konsortialvertrag orientiert werden.

5. Gewährleistungsausschluss

A übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit der Kerndaten, für deren Anerkennung durch die Agentur im Rahmen der Dossierbewertung nach Titel VI REACH-VO sowie für deren Übertragbarkeit auf den von B hergestellten/importierten Stoff, es sei denn, ein Mangel ist von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht.

6. Kostenausgleich

Für die Überlassung und die Einreichung der Kerndaten und das damit verbundene Nutzungsrecht nach Ziffern 2., 3. und 4. zahlt B an A einen **Kostenausgleich** in Höhe von ... € [Betrag einsetzen], ggf. zzgl. bei A anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlung ist fällig zum ... [Termin vor Einreichung der **Unterlagen**].

[optional: Für eine Bezugnahme auf die Kerndaten für andere Registrierungen im Rahmen des Stoffgruppen- und Analogiekonzeptes nach Anhang XI Abschnitt 1.5 REACH-VO zahlt B an A einen Kostenausgleich in Höhe von ... € [Betrag einsetzen], ggf. zzgl. bei A anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlung ist binnen eines Monats nach Unterrichtung über die beabsichtigte Bezugnahme fällig.]

7. Vertraulichkeit

A und B verpflichten sich, alle als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen, die ihnen gegenseitig zugänglich gemacht wurden und werden, streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen, soweit dies die Pflichten nach der REACH-VO **zulassen** und keine anderweitige gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht; mit B verbundene Unternehmen sind nicht Dritte im Sinne dieser Regelung. Dies gilt auch für solche Informationen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gelten. Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen für solche Informationen, die der Öffentlichkeit nachweislich vor dem Empfang zugänglich waren oder ohne Zutun des Empfängers der Information zugänglich **werden**.

[optional: A wird bei der Einreichung der Kerndaten nach Ziffer 3. hinsichtlich der nach Art. 119 Abs. 2 REACH VO auf Antrag der Geheimhaltung zugänglichen Informationen einen Antrag nach Art. 10 lit. a) xi) REACH-VO auf Geheimhaltung stellen. B wird A dabei soweit erforderlich unterstützen, insbesondere durch Beibringung der

Kommentar [22]: Der Kostenausgleich umfasst sowohl das nach anerkannten Standards (s. dazu Kommentar [8]) bewertete Nutzungsrecht an den in den Kerndaten enthaltenen Studien als auch die Dienstleistung von A als federführender Registrant.

Kommentar [23]: Mit dieser Regelung ist die Vorleistungspflicht von B geregelt. Denkbar ist auch eine umgekehrte Regelung (Zahlungsfrist nach Einreichung der Unterlagen) oder eine Zahlung in zwei Raten vor und nach Einreichung der Unterlagen sowie – kompliziert – eine Regelung zur Zahlung auf Treuhänderkonto und Freigabe des Kostenausgleiches durch Treuhänder bei Nachweis der Einreichung der Unterlagen.

Kommentar [24]: Zu berücksichtigen ist hier u. a., dass nach Art. 119 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Ergebnisse toxikologischer und ökotoxikologischer Studien veröffentlicht werden. Studienzusammenfassungen werden auch veröffentlicht, wenn kein Antrag auf Geheimhaltung gestellt wird (Art. 119 Abs. 2 REACH-VO). So besteht z. B. nach Art. 22 Abs. 1 lit. e) REACH-VO die Verpflichtung, die Agentur über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren.

Kommentar [25]: So besteht z. B. nach US TOSCA die Verpflichtung, die EPA über neue Erkenntnisse über Risiken zu informieren (*reporting*).

Kommentar [26]: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein schützenswertes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis eine Information betrieblicher oder geschäftlicher Art, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem Willen des des Inhabers geheim zu halten ist und an deren Geheimhaltung der Inhaber ein berechtigtes Interesse hat (vgl. *Fluck*, Transparenz, Schutz von Unternehmensdaten und Zwangskonsortien im geplanten REACH-System, bei: Rengeling (Hrsg.), Umgestaltung des Europäischen Chemikalienrechts durch Europäische Chemikalien-Politik, 2003, S. 123).

Kommentar [27]: Die Vertraulichkeitsregelung ist eher klarstellender Natur. Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten schon vorher, vor Austausch der Informationen, eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen haben (sollten).

notwendigen Begründung. Im Übrigen ist B selbst für die Antragstellung nach Art. 10 lit. a) xi) REACH-VO verantwortlich.

B übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Regelung durch die mit ihm verbundenen Unternehmen.

[*optional*: Vertragsstrafenklausel] |

Kommentar [28]: Zum Schutz der Vertraulichkeit kann die Vereinbarung einer Vertragsstrafe angemessen sein. Die Regelung könnte an der Regelung in Ziffer VI. 6. (1) des Musters für einen Konsortialvertrag orientiert werden.

8. Wettbewerbsrechtsgemäßes Verhalten

Die Beteiligten sind sich bewusst, dass Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung einen Anwendungsfall der Art. 81 und 82 EG-Vertrag darstellen können. Die Mitglieder des Konsortiums verpflichten sich ausdrücklich zur Beachtung der Art. 81 und 82 EG-Vertrag, des Art. 25 Abs. 2 REACH-VO und des als **Anlage 3** beigelegten Verhaltenskodexes.

Kommentar [29]: Art. 25 Abs. 2 S. 2 REACH-VO zählt hierzu insbesondere Informationen über das Marktverhalten, Produktionskapazitäten, Produktions- und Verkaufsvolumina, Einfuhrmengen oder Marktanteile.

9. Ausscheiden aus dem SIEF, Wegfall der Registrierungspflicht

Treten bei A vor Einreichung der Kerndaten gemäß Ziffer 3. Umstände ein, die zum Ausscheiden aus dem SIEF oder zum Wegfall der Registrierungspflicht führen, so wird A den B unverzüglich darüber informieren. Die Verpflichtung von A zur gemeinsamen Einreichung der Daten sowie zur Wahrnehmung der Interessen des B im SIEF nach Ziffer 3. entfällt, das Nutzungsrecht von B an den Kerndaten von A nach Ziffer 4. bleibt aufrechterhalten. B zahlt an A für dieses Nutzungsrecht statt des Kostenausgleichs nach Ziffer 6. einen Kostenausgleich in Höhe von ... € [Betrag einsetzen], ggf. zzgl. bei A anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die anderen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben erhalten.

Kommentar [30]: Verhaltenskodex gemäß Anlage 4 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Treten bei B vor Einreichung der Kerndaten gemäß Ziffer 3. Umstände ein, die zum Ausscheiden aus dem SIEF oder zum Wegfall der Registrierungspflicht führen, so wird B den A unverzüglich darüber informieren. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach Ziffern 2. bis 6. entfallen. [*optional*: B hat in diesem Fall an A einen Aufwandsentschädigung in Höhe von ... € [Betrag einsetzen], ggf. zzgl. bei A anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, zu zahlen.] Die anderen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bleiben aufrechterhalten.

Kommentar [31]: Dieses Entgelt wird in der Regel geringer sein als das in Ziffer 6. erwähnte Entgelt, da die von A nach Ziffer 3. zu erbringende „Dienstleistung“ wegfällt.

10. Schlussklauseln

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht des Staates ... [Staat eintragen] mit Ausnahme der Prinzipien für die Kollision verschiedener Rechtsordnungen..

Kommentar [32]: In internationalen Verträgen wird diese Frage schwieriger Verhandlungspunkt sein, da naturgemäß jeder Beteiligte in der Regel nur die in seinem Land geltende Rechtsordnung überblickt. Ggf. kommt in Frage, das am Sitz des A geltende Recht zu vereinbaren.

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist ... [Ort des Gerichtes eintragen].

[ggf. Schiedsgerichtsklausel]

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die vereinbarten Rechte und Pflichten erlöschen mit ihrer Erfüllung, soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Kommentar [33]: In internationalen Konsortien kann die Frage des Gerichtsstandes ein schwieriger Verhandlungspunkt sein. Im Streitfall könnte es zweckmäßig sein, das für den Sitz von A zuständige Gericht als Gerichtsstand zu vereinbaren. Es sollte jedenfalls eine Übereinstimmung mit dem vereinbarten Rechtsstatut (Kommentar [32]) bestehen.

Kommentar [34]: Muster für eine Schiedsgerichtsklausel in Ziffer VIII. 2. (2) des Musters für einen Konsortialvertrag.

Beteiligter (Firma/Vertreter)	Ort	Datum
.....
.....
.....

usw.

Anlage 1: Stoffspezifikation von A

Anlage 2: Zugangsbescheinigung (*Letter of Access*)

Anlage 3: Verhaltenskodex

Kommentar [35]: Stoffspezifikation entsprechend dem Muster einer Anlage 1 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Kommentar [36]: Muster des *Letter of Access* in Anlage 10 des Musterkonsortialvertrages sinngemäß zu verwenden.

Kommentar [37]: Verhaltenskodex gemäß Anlage 4 zum Muster für einen Konsortialvertrag.

Verzeichnis der Mitglieder der Projektgruppe

Dr. Alex Föller (Geschäftsführer TEGEWA) (Vorsitz)
Hans-Hermann Nacke (Geschäftsführer VCI) (Vorsitz)
Lothar Noll (Geschäftsführer 6th World Surfactants Congress GmbH)
Claudia Aubel-Pump (VCI)
Dr. Anja von Hahn (BASF)
Dr. Dieter Fink (VCI)
Dr. Jürgen Fluck (BASF)
RA Frank Froeschle (Bayer)
Dr. Claus-Dierk Hager (Sasol)
Marc Alexander Rudnik (Clariant)
Dr. Stefan Scholl (Cognis)
Dr. Markus Schrader (Degussa)
Dr. Michael Top (Kao)

Anwaltskanzlei REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER:

Rechtsanwalt Dr. Horst von Holleben
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: holleben@redeker.de

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Tel. +49 / 30 / 88 56 65-0
Fax: +49 / 30 / 88 56 65-99
E-Mail: scheidmann@redeker.de

Rechtsanwalt Dr. Andreas Rosenfeld
Avenue de Cortenbergh 60
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 / 2 / 73 80 92-0
Fax: +32 / 2 / 73 80 92-9
E-Mail: rosenfeld@redeker.de

Seite 3: [1] Kommentar [8]

Seite: 1

Die Verständigung kann derzeit – solange keine Leitlinie der Agentur zur Kostenteilung vorliegt – nach den Regeln der Anlagen 7 (Regeln für die Bewertung von Studien) und 9 (Kostenschlüssel) zum Muster für einen Konsortialvertrag erfolgen. Nach Art. 27 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 1 sind die Kosten in gerechter, transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu teilen. Grundlage dafür können von der Agentur nach Art. 77 Abs. 2 erlassene Leitlinien für die Kostenteilung werden. Diese bestehen aber noch nicht und die Agentur ist zu ihrem Erlass auch nicht verpflichtet. Vorarbeiten dazu werden im RIP 3.4 geleistet, die allerdings ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind (derzeitiger Stand: *Final Draft Guidance Document RIP 3.4 (Review 02 May, 2007)*). Die bisher bekannten Ausführungen zum *Cost Sharing* im Entwurf zu RIP 3.4 beruhen weitgehend auf den Ausarbeitungen zur Studienbewertung und Kostenteilung in den Cesio-Vorschlägen vom Dezember 2005, die aktualisiert niedergelegt sind in den Anlagen 7 und 9 zum Muster für einen Konsortialvertrag (Anhang C dieses Projektes). Nach hiesiger Überzeugung ergibt sich daraus eine gerechte, transparente und nicht-diskriminierende Kostenteilung, so dass die Anlagen 7 und 9 zum Muster für einen Konsortialvertrag auch hier hinsichtlich der von B zu tragenden Kosten zugrunde gelegt werden können.

Seite 3: [2] Kommentar [9]

Die Vereinbarung zielt darauf ab, dass ein Registrant die Kerndaten eines anderen (mehr oder weniger) uneingeschränkt „übernimmt“, dies wird nach den Erfahrungen der Projektgruppe wohl nur in Fällen möglich sein, in denen keine besonderen schutzbedürftigen Stoffspezifikationen in Rede stehen, also eher nur bei sog. Großstoffen (> 1.000 t/a).

Seite 4: [3] Kommentar [12]**Kommentar**

Die abstrakte Definition der verbundenen Unternehmen nach Ziffer II. 1. hilft hier nicht, da nach Anhang VI Abschnitt 1.2 REACH VO diejenigen, für die die Kerndaten mit eingereicht werden, namentlich zu benennen sind. Mit der Einbeziehung von verbundenen Unternehmen des B, die denselben Stoff herstellen/importieren und damit auch demselben SIEF angehören, in die Registrierung wird den Verpflichtungen aus Art. 11 und 19 Genüge getan. Da sich die Konzernstrukturen von B bis zur Registrierung von A ändern können, erfolgt die Listung der einzubeziehenden verbundenen Unternehmen von B erst kurz vor diesem Zeitpunkt.

Wenn nach Einreichung der Registrierung durch A verbundene Unternehmen des B, die denselben Stoff herstellen/importieren, dazukommen, so kann eine Bezugnahme auf die von A eingereichten Kerndaten nach dem Muster G dieses Projektes vereinbart werden. Ggf. erhält A dann hierfür nur noch eine Aufwandsentschädigung, da das Nutzungsrecht an den Studien nach Ziffer II. 4. des Vertrages bereits finanziell abgegolten ist.